

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.02.2024

Teilnehmer: Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (Liste DIE LINKE)
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)
Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
Frau Daniela Pischer (Freie Wählervereinigung)
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)

unentschuldigt: Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)

Gäste: Frau Stehr Kämmerei Naunhof bis 19:30 Uhr
Frau Held Kämmerei Naunhof bis 19:30 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Mai, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain. Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beschluss-Nr. 6/II/24

1. Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlich die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Belgershain einschließlich ihrer Bestandteile und Anlagen.
2. Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlich die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Belgershain einschließlich ihrer Bestandteile und Anlagen.
3. Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlich den Finanzplan 2026 bis 2028 und das Investitionsprogramm 2026 bis 2028.

Beschluss-Nr. 7/II/24

Der Gemeinderat Belgershain beschließt einstimmig die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der Gemein-

de Belgershain an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, die Firma Komm Treu zu einer Auftragssumme von 4.814,48 €.

Beschluss-Nr. 8/II/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung).

Beschluss-Nr. 9/II/24

Der Gemeinderat Belgershain beschließt einstimmig die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Belgershain (Entschädigungssatzung – 2. Änderung).

Beschluss-Nr. 10/II/24

Der Gemeinderat Belgershain beschließt einstimmig im Bauantragsverfahren zum Grundstück 04683 Belgershain, OT Threna, Dorfstraße 54b, Gemarkung Threna, Flurstück 93/2 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Belgershain, den 26.02.2024



Mai
Bürgermeister

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 07.03.2024



Conrad
Bürgermeisterin



Landratsamt
Landkreis Leipzig

Regelungen des Bildungsticket für Grundschüler sollen angepasst werden

Das sächsische Bildungsticket wird zum Schuljahr 2024/25 im Landkreis Leipzig eingeführt und löst damit die SchülerRegionalKarte ab. Für die Eltern verändern sich die monatlichen Beiträge von 10 Euro auf 15 Euro. Das Bildungsticket kann im Landkreis und der Stadt Leipzig sowie im Landkreis Nordsachsen genutzt werden. Es gilt künftig auch in den Ferien und am Wochenende, so dass das Abo über 12 Monate laufen wird. Der Elternbeitrag für den Schülerverkehr wird damit jährlich 180 Euro betragen, wie auch in anderen sächsischen Landkreisen.

In der Sitzung am 06.03.2024 hatte sich der Kreisausschuss nochmals mit dem Bildungsticket befasst. Er empfiehlt dem Kreistag, den Elternbeitrag für die Schüler der Klassen 1 bis 4 zu staffeln, da die Grundschüler die Vorteile des Bildungsticket deutlich weniger nutzen können.

Pro Familie muss der Eigenanteil für maximal zwei Kinder bezahlt werden. Bei Familien, die Wohngeld, Familienzuschlag, Bürgergeld,

Sozialhilfe o.ä. beziehen, wird der Elternanteil über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt. Die aktuelle SchülerRegionalKarte kostet pro Person jährlich 670 Euro, wovon die Eltern einen Anteil von 100 Euro übernehmen. Dieser Eigenanteil gilt seit 2010, die jährlichen Tarifsteigerungen hatte bislang der Landkreis Leipzig übernommen. Vom Bildungsticket werden rund 10.000 Fahrschüler im Landkreis Leipzig profitieren, darunter etwa 3.500 Grundschüler. Weil für das Bildungsticket auch die Mindestentfernung für den Schulweg entfallen, können künftig mehr Schülerinnen und Schüler den ÖPNV zum günstigen Tarif nutzen.

Das sächsische Bildungsticket wurde zum Schuljahr 2021/22 eingeführt, um ein einfaches und transparentes System zu schaffen und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine umweltgerechte über die kommunalen Grenzen hinwegreichende Mobilität.

Landratsamt Landkreis Leipzig

Öffentliche Bekanntmachungen



Landratsamt
Landkreis Leipzig
Vermessungsamt

Ländliche Neuordnung Störmthal
Gemeinde/Stadt Großpösna und Leipzig
Aktenzeichen: 10163-846.169-290141 (LE/LN11)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgende Ausführungsanordnung

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet.
Der neue Rechtszustand tritt mit dem

1. Juni 2024

an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die Änderung der Gemarkungsgrenze in Kraft.

- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß § 61 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist –FlurbG– i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist –AGFlurbG– für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 1. März 2023 in der Fassung der 2. Änderung vom 24. Januar 2024 ist unanfechtbar geworden.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen. Schwerwiegende Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht zu erwarten, nachdem allen Widersprüchen abgeholfen oder diese zurückgezogen wurden.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsflurstücke verfügen können.

Dringlichkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist –VwGO–. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird verhindert, dass den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten,

- weil die alten Grenzen in der Natur nicht mehr erkennbar sind und das Grundbuch noch den alten Stand aufweist; die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr,

- damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen und
- durch die rechtliche Umsetzung der Neuzuteilung die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Erhebliche Nachteile erwachsen bereits, wenn sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögert und der Grundstücksverkehr behindert würde. Dadurch könnte die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer unter anderem Schaden dadurch erleiden, dass zum Beispiel Kreditinstitute die für die Investitionen notwendigen Darlehen auf den alten, unter Umständen in der Natur bereits verschwundenen Grundstücken nur unter besonderen Voraussetzungen oder gar nicht sichern.

Der neue Rechtszustand ist regelmäßig auch deswegen besonders dringlich, weil das Flurbereinigungsgesetz im Gegensatz zu § 76 Baugesetzbuch keine Vorabregelung des Eigentums für Teilgebiete erlaubt. Hinzu kommt, dass nach Erlass einer Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden kann.

Damit liegt es im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten des Verfahrens, den neuen Rechtszustand möglichst bald eintreten zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 FlurbG). Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Überleitungsbestimmungen

- Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung

**nach der Aberntung, spätestens
am 1. Oktober 2024**

- auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Landempfänger über.
- Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
- Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beeresträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes/der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.
- Unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Beeresträucher, Reb- und Hopfenstöcke sowie für andere als die unter Ziffer 2 Satz 1 genannten Bäume und Sträucher, für die keine Geldabfindung gezahlt wird, dürfen von ihren bisherigen Eigentümern in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auf deren Abfindungsflurstücke verpflanzt werden.